



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz



**Friedfischangeln
ohne Fischereischein**



LVLf
Landesamt für
Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und
Flumeuordnung



Inhalt

	Seite
1. Rechtliche Grundlagen für das Friedfischangeln (Mindestalter, Fischereiabgabemarke, Angelkarte)	3
2. Merkmale einer Friedfischhandangel (zulässige Haken, Köder)	5
3. Besonders wichtige gesetzliche Angelregeln	5
4. Betretungsrecht	7
5. Verhalten am Fangplatz	9
6. Behandlung der gefangenen Fische (Drill, Anlandung, Aufbewahrung, Hältern, Betäuben, Töten, Schlachten)	10
7. Spezielle Fischkunde	15
8. Hinweise zu Literatur und Informationsmaterial	30
9. Ausgewählte Rechtsnormen zur Fischerei	31
10. Adressen der Fischereibehörden und –verbände im Land Brandenburg	33
Anhang (Mindestmaße und Schonzeiten)	36
Impressum	39

1. Rechtliche Grundlagen für das Friedfischangeln

Sie haben keinen Fischereischein und möchten dennoch im Land Brandenburg angeln? Dies ist seit dem Jahr 2006 möglich. Nach dem geänderten Fischereigesetz ist ein Fischereischein für Personen, die den Fischfang mit der Friedfischhandangel (s. Kapitel 2) ausüben, nicht erforderlich. Damit entfällt auch die Notwendigkeit einer Anglerprüfung.

Folgendes ist aber unbedingt zu beachten:

Das Angeln ist ab dem vollendeten **achten Lebensjahr** erlaubt. Eine Bitte, seien Sie auch am Gewässer den Kindern stets Vorbild.

➔ **Im Land Brandenburg müssen Sie als Angler ohne Fischereischein immer drei Papiere mitführen:**

1. **Fischereiabgabenmarke,**
(eingeklebt in Nachweiskarte)
2. **Angelkarte,**
3. **Personaldokument** (soweit vorhanden).

Die **Fischereiabgabemarke** ist die öffentlich-rechtliche Erlaubnis für das Angeln. Diese erhalten Sie bei den unteren Fischereibehörden und bei autorisierten Ausgabestellen von Angelkarten. Mit der Fischereiabgabemarke wird eine personengebundene grüne Nachweiskarte ausgegeben, in die

die Marke einzukleben ist. Der Preis der Marken beträgt pro Kalenderjahr für

- Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 18 Jahren: **2,50 €**
- Erwachsene: **12,00 €.**

Für Erwachsene besteht bei den unteren Fischereibehörden weiterhin die Möglichkeit der Entrichtung von **40,00 €** für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Neben der Fischereiabgabemarke muss jeder Angler eine **Angelkarte** für das jeweilige Angelgewässer erwerben. Die Angelkarte ist eine privatrechtliche Erlaubnis. Angelkarten werden von den Fischern, dem Landesanglerverband, Angelvereinen, Angelläden, Zeltplatzverwaltungen, Tourismusinformationen u. a. ausgegeben. Vielfach können Sie hier auch die Fischereiabgabemarken erwerben.

Das Angeln ohne Fischereiabgabemarke bzw. Angelkarte sind rechtswidrige Handlungen, die von den Ordnungsbehörden verfolgt und mit empfindlichen Strafen geahndet werden. Kontrollieren Sie beim Kauf immer den **örtlichen Geltungsbereich** der Angelkarte. Nichts ist ärgerlicher als an einem Gewässer mit einer ungültigen Angelerlaubnis angetroffen zu werden.

Ausnahme:

Beabsichtigen Sie in einem fischereilich bewirtschafteten Angelteich zu angeln, sind Sie von der Fischereiabgabe befreit. Die Art der aber auch hier notwendigen privatrechtlichen Legitimation sowie eventuelle andere Festlegungen erfahren Sie bei dem Betreiber des Angelteiches.

2.

Merkmale einer Friedfischhandangel

In Besitz der notwendigen Papiere sind Sie berechtigt, den Fischfang mit der **Friedfischhandangel** auszuüben. Was sind deren Merkmale und wodurch unterscheidet sich diese von der Raubfischangel?

Eine Friedfischhandangel besteht aus einer Rute mit oder ohne Rolle und **einem einschenkligem Haken**, der mit pflanzlichen oder tierischen Ködern oder Nachbildungen dieser bestückt ist. Köder wie **Teig, Getreide, Wurm und Made** sind charakteristische Merkmale einer Friedfischangel.

→ **Nicht erlaubt ist die Verwendung von:**

- **Köderfischen**, anderen Wirbeltierködern, Zehnfußkrebse oder Teilen von allen diesen Ködern oder deren künstlicher Nachbildungen (z.B. **Blinker, Spinner, Twister**). Diese Köder sind Merkmale einer Raubfischangel,
- mehreren Haken oder von Mehrfachhaken,
- **Köderfischsenken**.

3.

Besonders wichtige gesetzliche Angelregeln

- Gleichzeitig dürfen maximal zwei Handangeln eingesetzt werden.
- Ausgelegte Handangeln sind ständig zu beaufsichtigen.

- Beim Angeln ist ein Abstand von mindestens 50 Metern zu stehenden Fanggeräten der Erwerbsfischerei einzuhalten. Die Erwerbsfischerei genießt Vorrang.
- Schonzeiten und Mindestmaße sind gesetzlich vorgeschrieben (Ausnahme: kommerziell bewirtschaftete Angelteiche). In der im Anhang aufgeführten Tabelle finden Sie die notwendigen Informationen. Zu kleine und während der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich schonend in das Gewässer zurückzusetzen. ***Es gilt der Grundsatz: Fische, die nicht sicher bestimmt werden können, sind immer zurückzusetzen.***
- Das Betreten und Befahren des Geleges (bewachsene wasserseitige Uferzone) ist zum Schutz von Flora und Fauna verboten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Bestimmungen nur einen Mindestrahmen setzen, d. h. der jeweilige Gewässerbewirtschafter kann die gesetzlichen Bestimmungen verschärfen: z.B.

- das Mindestmaß erhöhen
- die Schonzeit verlängern
- das Nachtangeln verbieten
- die Auswahl der Köder beschränken.

Diese Einschränkungen finden Sie auf der Angelkarte!

➔ **Lesen Sie die Bedingungen auf der Angelkarte unbedingt vor dem Auswerfen der Angel aufmerksam durch. Nach dem Fischereigesetz hat**

jeder Angler alle rechtlichen Bestimmungen, insbesondere fischerei-, tierschutz- und naturschutzrechtlicher Art zu beachten. Dazu hat er sich selbständig entsprechend zu informieren und weiterzubilden.

Die Einhaltung der Bestimmungen bei der Ausübung der Angelfischerei kontrollieren im Land die **Fischereiaufseher** und die Beamten der Polizei. Bei Kontrollen ist den Anordnungen der Kontrollbefugten unbedingt Folge zu leisten. Die Kontrollbefugnis der Fischereiaufseher erkennen Sie anhand des Dienstausweises, den Sie einsehen können. Fischereiaufsehern sind auf Verlangen die Fischereiabgabemarke, die Angelkarte, das Personaldokument, Fische und Fanggeräte, auch in Fahrzeugen und Fischbehältern, vorzuzeigen.

➔ **Bitte unterstützen Sie die Arbeit der oft ehrenamtlich organisierten Fischereiaufsicht sowie der Beamten der Polizei.**

4. Betretungsrecht

Grundsätzlich dürfen zur Ausübung der Angelfischerei die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln, Schifffahrtsanlagen, Brücken, Wehre und Schleusen betreten werden. Allerdings sind bei diesem sogenannten Uferbetretungsrecht vielfach Einschränkungen zu beachten.

So können öffentlich-rechtliche Vorschriften dieses Betretungsrecht beschränken oder untersagen, so z. B. aus wasserwirtschaftlichen Gründen, in Naturschutzgebieten oder

auch in militärisch genutztem Gelände. In solchen Fällen ist ein Betreten nur mit entsprechender behördlicher Genehmigung zulässig. Für das Befahren von Waldwegen mit Kraftfahrzeugen benötigen Sie i.d.R. eine Zustimmung des Eigentümers.

Gewerbliche Anlagen (Betriebsgelände) und Flächen, die unmittelbar zum privaten Haus-, Hof- und Wohnbereich gehören sowie private Stege und Bootsanleger dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Inhabers betreten werden. Dabei ist es unerheblich, ob diese Flächen bzw. Anlagen eingezäunt sind oder nicht.

Die Ausdehnung/Breite des zu betretenden Uferstreifens ist nicht in Metern geregelt, sondern richtet sich danach, wie viel Platz zur Ausübung der Angelfischerei unbedingt erforderlich ist. Ein maßvolles Verhalten - also Rücksichtnahme – wird als selbstverständlich angesehen.

Sie üben das Uferbetretungsrecht auf eigene Gefahr aus und können folglich für Schäden haftbar gemacht werden, die durch die Ausübung dieses Rechtes verursacht werden. Es wird empfohlen, sich vor Ort in den Angelkartenausgabestellen möglichst genau zu erkundigen und aufmerksam auf Hinweisschilder zu achten.

5. Verhalten am Fangplatz

Um Friedfische, wenn notwendig, an den Angelplatz zu locken, kann man sie mit kleinen Mengen eines geeigneten Futters **anfüttern**. Bitte beachten Sie: übermäßiges Anfüttern hält die Fische vom Beißen ab und belastet unnötig das Gewässer. Nicht aufgenommenes Futter kann zu Sauerstoffmangel und Faulschlambildung führen. Beim Abbau freier Nährstoffe lassen Algen übermäßig gedeihen. Die Gewässer werden grün, sie „blühen“. Im Extremfall können sie „kippen“, d.h. es kommt zu akutem Sauerstoffmangel und einem damit verbundenen Fischsterben.

Müll und Abfall am Angelplatz sind eine Beeinträchtigung der Natur und Umwelt und eine Zumutung für jeden naturverbundenen Bürger. Dies gilt auch für Futterreste und Schlachtabfälle von Fischen. Fallen diese am Angelplatz an, sind sie schadlos zu beseitigen. Dies kann außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten durch Vergraben erfolgen. Ein Liegenlassen bzw. Zurückwerfen der Schlachtabfälle in das Fanggewässer ist nicht zulässig. Schnurreste und Haken können zum qualvollen Verenden von Tieren führen und sind deshalb über den Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für jeglichen anderen Müll.

- **Ein Müllbeutel gehört in jede Angelausrüstung. Verlassen Sie den Angelplatz in einem sauberen Zustand.**



So bitte nicht!

6. Behandlung der gefangenen Fische

Wie bereits ausgeführt, sind ausgelegte Handangeln aus tierschutzrechtlichen Gründen ständig zu beaufsichtigen. Durch das stetige Beobachten der Bissanzeiger (Pose) oder der Rutenspitze kann der **Anbiss** zeitnah erkannt werden. Unmittelbar darauf erfolgt der entschlossene Anhieb, damit der Haken vom Fisch nicht zu tief geschluckt wird, sondern sich schon im vorderen Maulbereich einhakt. Beim Grundangeln wird die Verwendung akustischer Bissanzeiger (z.B. Glöckchen), beim Nachtangeln (wenn erlaubt) optischer Bissanzeiger (z.B. Leuchtposen) empfohlen.

Drill und Anlandung des Fisches

Grundsätzlich hat sich der weidgerechte Angler so zu verhalten, dass Fische keinen unnötigen Belastungen (z.B. Herumzappeln an Land, Ausreißen des Hakens) ausgesetzt werden. Es ist sicherzustellen, dass nicht mehr als unvermeidbare Aufregung, Schmerzen und Leiden verursacht werden. Der gehakte Fisch wird gedrillt, bei Bedarf gekeschert und so angelandet.

Mit dem **Drill** soll der Widerstand kräftiger Fische gebrochen werden, um so ein sicheres Anlanden zu gewährleisten. Hierbei wird der Fisch gefühlvoll an den Angler herangeführt, wobei die Schnur ständig auf Spannung zu halten ist und ggf. Schnur nachgegeben wird. Um ein Reißen der Schnur oder Aufbiegen des Hakens und damit Fischverlust bzw. gesundheitliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, muss die Rollenbremse so eingestellt werden, dass die Tragkraft der Schnur unterschritten bleibt. Die Bremse ist dann richtig eingestellt,

wenn bei geschlossenem Rollenbügel mit der Hand gerade noch Schnur abgezogen werden kann. Die Dauer des Drills ist auf das tatsächlich notwendige Maß zu beschränken.

Der Unterfangkescher dient der sicheren **Anlandung**, insbesondere von großen Fischen. Der durch den Drill ermattete Fisch wird über den unter Wasser gehaltenen Unterfangkescher geführt und dieser dann aus dem Wasser gehoben. Unmittelbar danach sind die zur Verwertung bestimmten Fische entweder sofort zu töten oder abzuhaken und in eine geeignete Hältereinrichtung zu setzen.

Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind schonend abzuhaken und unverzüglich mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurück zu setzen. Haben die Fische den Haken trotz aller Aufmerksamkeit tief geschluckt und lässt sich dieser nicht leicht lösen, ist die Schnur am Maul des Fisches vor dem Zurücksetzen zu durchtrennen. Der im Fischkörper verbliebene Haken wird mit der Zeit aufgelöst bzw. abgestoßen.

Lebende Fische werden grundsätzlich **mit nassen Händen** angefasst, um die Schleimhaut der Fische nicht zu verletzen. Bei einer Beschädigung der Schleimhaut kommt es vielfach nach dem Zurücksetzen zu Verpilzungen und anderen Erkrankungen, die für den Fisch tödlich enden können. Hakenlöser oder geeignete Spitzzangen zum fachgerechten Entfernen von Haken aus dem Fischmaul und Maßbänder oder ein Zollstock zur Ermittlung der Fischlänge sind unverzichtbare Hilfsmittel.

Versorgung der gefangenen Fische

Da es sich bei Fischen um ein außerordentlich empfindliches und leicht verderbliches Lebensmittel handelt, muss der Qualitätserhaltung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dies betrifft sowohl die Minimierung von Stress beim Fang, bei der Behandlung des gefangenen Fisches, bei der Hälterung und das fachgerechte Töten sowie die möglichst kühle und hygienische Lagerung. Gerade bei hohen Temperaturen ist die **Aufbewahrung** der gefangenen Fische wegen des schnellen Verderbs im rohen Zustand problematisch. Soweit im Idealfall Kühltaschen für die getöteten Fische verwendet werden, sollten ausreichend Kühlakkus bereitstehen, um niedrige Temperaturen auch über den Zeitraum mehrerer Stunden zu gewährleisten.

Zur Frischhaltung ist es auch üblich, Fische lebend zu **hältern**. Einmal gehälterte Fische dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden! Sie müssen also unmittelbar nach dem Fang entscheiden, ob der Fisch verwertet oder zurückgesetzt werden soll.

Zum Hältern sind hinreichend geräumige Setzkescher oder geeignete Behälter zu verwenden. Diese müssen eine ausreichende Sauerstoff- und Wasserversorgung gewährleisten. Die Hälterung ist auf die geringst mögliche Dauer zu beschränken und längstens bis zum Ende des Fangtages zulässig. Den Wasserqualitäts-, Temperatur- und Lichtansprüchen der Fischarten ist dabei Rechnung zu tragen. Platzieren Sie die Behälter an schattigen Stellen und decken Sie diese ab. Fische beruhigen sich im abgedunkelten Behältnis und verbrauchen so weniger Sauerstoff. Des Weiteren

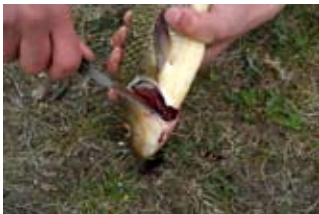
wird so dem Herausspringen vorgebeugt. Die Hälterung mit Setzkeschern ist nur in strömungsberuhigten Zonen zulässig. Folglich ist auch der Einsatz des Setzkeschers vom fahrenden Boot aus untersagt. Geangelte Forellen, Äschen und Maränen dürfen nicht gehältert werden.

Vor dem Töten sind gefangene Fische fachgerecht zu **betäuben**. Dies erfolgt in der Regel durch einen kräftigen dosierten Schlag mit einem Schlagholz oder anderen geeigneten Gegenstand auf den Kopf oberhalb der Augen (Schädelschlag).



Durch die Betäubung wird der Fisch in einen Zustand der Starre bzw. Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt, der nur kurzzeitig anhält. Deshalb ist der Fisch unmittelbar danach zu töten und ggf. zu schlachten.

Das tierschutzgerechte **Töten** der betäubten Fische erfolgt durch einen Herzstich (in der Kehlgegend vor den Brustflossen), Kiemenschnitt oder Rückgratschnitt. Bei kleinen



Fischen kann auch mit einer Ködernadel das Herz durchsto-
chen werden.

Aale dürfen ohne vorherige Betäubung, durch einen die
Wirbelsäule durchtrennenden Schnitt dicht hinter dem Kopf
und ein sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließ-
lich des Herzens getötet und geschlachtet werden.

Zum **Schlachten** (Ausnehmen) wird von der Afteröffnung aus
das Messer in die Leibeshöhle eingeführt und die Bauchsei-
te vorsichtig in Richtung Kopf bis zum Schlund aufgeschnit-
ten. Danach lassen sich die inneren Organe einschließlich
Verdauungstrakt zusammenhängend entnehmen. Der Fisch
kann dann mit klarem Wasser gespült werden. Beim Schlach-
ten ist besonders darauf zu achten, dass die grüngelbliche
Gallenblase nicht verletzt wird und keine Gallenflüssigkeit
austritt. Geschieht das bei aller Vorsicht doch, muss der Fisch
zur Vermeidung von Geschmacksbeeinträchtigungen (Bitter-
stoffe) unverzüglich mit reichlich Wasser ausgespült werden.
Des Weiteren sind die an der Oberseite des Bauchraumes
unterhalb der Wirbelsäule gelegene Niere und die Kiemen
sorgfältig zu entfernen. Wenn erforderlich, ist der getötete
Fisch vor dem Schlachten zu schuppen.

7. Spezielle Fischkunde

Hier werden die charakteristischen Merkmale einzelner Fischarten durch Abbildung und kurze Beschreibung erläutert. Das Kapitel ist auf diejenigen Fischarten beschränkt, mit denen Sie als Angler in Brandenburg in Berührung kommen können. Dabei sind die Fischarten entsprechend der fischeirechtlichen Schutzwürdigkeit (Schonzeit, Mindestmaß) in **drei Gruppen** zusammengefasst.

1 Fische ohne Schonzeit und ohne Mindestmaß



Plötze

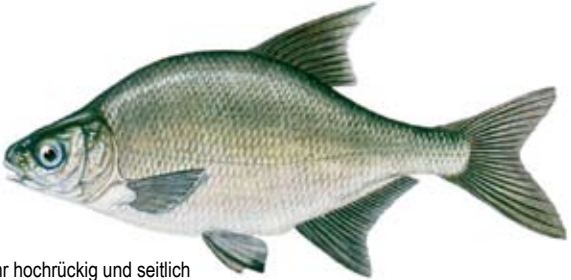
spindelförmiger Körper, silbrig glänzend, Ansatz der Rückenflosse über der Basis der Bauchflosse, markantes Auge mit roter Iris (deutlicher Unterschied zur Rotfeder)



Rotfeder

sehr ähnlich der Plötze, Schuppen teilweise leicht messingfarben, Flossen intensiv rot, Ansatz der Rückenflosse deutlich hinter der Basis der Bauchflossen, Auge mit goldgelber Iris (deutlicher Unterschied zur Plötze)

1 Fische ohne Schonzeit und ohne Mindestmaß



Blei

sehr hochrückig und seitlich stark abgeplatteter Körper, silbergraue bis bronzene Färbung (insbesondere bei größeren Exemplaren), dunkelgraue Flossen, Augendurchmesser kleiner als Länge der Maulspalte (deutlicher Unterschied zur Güster)



Güster

sehr ähnlich dem Blei, helle Färbung (silbrig glänzend), Brust- und Bauchflossen an der Basis rötlich oder orange gefärbt, Augendurchmesser größer als Länge der Maulspalte



Ukelei

langgestreckter, seitlich abgeflachter Körper, silbrig glänzend mit grün bis bläulich gefärbtem Rücken, zwischen Bauch- und Afterflosse schuppenlose Bauchpartie

1 Fische ohne Schonzeit und ohne Mindestmaß

Karusche

sehr hochrückiger und fast kreisrund wirkender Körper, goldgelbe Färbung, häufig dunkler Punkt auf dem Schwanzstiel, Rückenflosse deutlich nach außen gewölbt
Achtung: Giebel (ohne Abb.) sehr ähnlich, aber dieser meist heller gefärbt und nie nach außen gewölbte Rückenflosse, kein Punkt auf Schwanzstiel



Barsch

leicht hochrückig, Färbung variabel aber immer mit 5-9 dunklen Querbinden auf den Seiten, zwei getrennte Rückenflossen, die erste mit Hartstrahlen und dunklem Punkt am Ende, Bauch- und Afterflosse sowie unterer Teil der Schwanzflosse rötlich gefärbt, Kiemen- deckel nach hinten zugespitzt



Kaulbarsch

auf Körper und Flossen viele kleine dunkle Punkte, langgezogene ungeteilte aber eingebuchtete Rückflosse, vorderer Teil mit Hartstrahlen, Kiemen- deckel endet mit langem Dorn

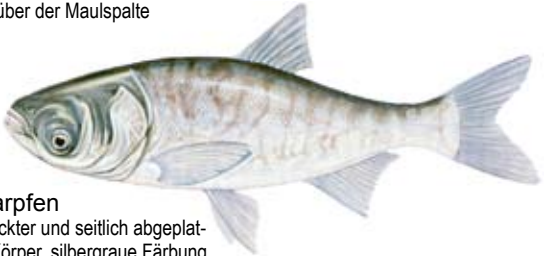


1 Fische ohne Schonzeit und ohne Mindestmaß



Graskarpfen

langgestreckter und fast drehrunder Körper, dunkel umrandete Schuppen bilden eine Netzzeichnung auf dem Fischkörper, Augen in Höhe der Maulspalte
Achtung: Döbel ähnlich, dieser aber rötlich gefärbte Bauch- und Afterflossen, Auge über der Maulspalte



Marmorkarpfen

gestreckter und seitlich abgeplatteter Körper, silbergraue Färbung mit bräunlicher bis dunkler Marmorierung, tief sitzende Augen (fast unterhalb der Maulspalte), zwischen Bauch und Afterflosse deutliche Kielausbildung
Achtung: Silberkarpfen ähnlich, aber bei diesem auf gesamter Bauchseite scharfe Kielausbildung



Silberkarpfen

dem Marmorkarpfen ähnlich, silbergraue Körperfärbung ohne Marmorierung, Augen in Höhe der Maulspalte

1 Fische ohne Schonzeit und ohne Mindestmaß



Zwergwels

gestreckter Körper mit
nackter schuppenloser Haut, sehr ähnlich dem Wels, aber mit 8 Barteln, zwischen Rücken- und Schwanzflosse eine strahlenlose Fettflosse

2 Fische mit Schonzeit und / oder Mindestmaß



Aland

Schonzeit: keine

Mindestmaß: 30 cm

langgestreckter seitlich abgeflachter Körper, Rand der Afterflosse nach innen gewölbt (Unterschied zum Döbel), Auge mit goldener Iris (Unterschied zur Plötze)



Döbel

Schonzeit: keine, Mindestmaß: 30 cm

langgestreckter und fast drehrunder Körper mit breitem gedrungenen Kopf, Seiten gelblich bis silbern und Rücken graugrün gefärbt, dunkel umrandete Schuppen lassen bei größeren Exemplaren eine deutliche Netzzeichnung erkennen, rötlich gefärbte Bauch- und Afterflossen, Afterflosse gegenüber ähnlich aussehenden Arten Aland und Hasel deutlich nach außen gewölbt



Hasel

Schonzeit: keine

Mindestmaß: 15 cm

ähnlich Döbel und Aland, langgestreckter schlanker Körper, kleine nasenartige Vorstülpung der Oberlippe, Rand der Afterflosse nach innen gewölbt

2 Fische mit Schonzeit und /oder Mindestmaß



Zope

Schonzeit: 1. März bis 31. Mai

Mindestmaß: 20 cm

nahe mit Blei und Güster verwandt, jedoch nicht so hochrückig, auffällig ist die lange Afterflosse, meist dunkle Ränder an den Flossen



Karpfen

Schonzeit: keine

Mindestmaß: 35 cm

Gestalt und Beschuppung sehr variabel, vollständig beschuppte Wildform ist relativ gestreckt bis leicht hochrückig, daneben gibt es die ausschließlich hochrückigen Zuchtformen Spiegelkarpfen, Schuppenkarpfen, Zeilenkarpfen (mit Abb.) und Nacktkarpfen, rüsselartig ausstülpbares Maul mit 2 kurzen und 2 längeren Barteln an der Oberlippe



Zeilenkarpfen

2 Fische mit Schonzeit und /oder Mindestmaß



Schleie

Schonzeit: keine,
Mindestmaß: 25 cm

mäßig gestreckter Körper, goldgrüne bis gelbbraune Färbung, kleine Schuppen, auffallend schleimige Haut, je eine kleine Bartel in den Mundwinkeln



Rapfen

Schonzeit: 1. April bis
30. Juni, Mindestmaß: 40 cm

gestreckter seitlich abgeflachter Körper, silbrig glänzend, Rücken und Flossen dunkel, Maulspalte reicht bis unter die Augen



Barbe

Schonzeit: 1. Mai bis 31. Juli
Mindestmaß: 40 cm

spindelförmiger Körper, bräunliche Färbung, markanter flach auslaufender Kopf mit wulstigen Lippen und 4 Barteln an der Oberlippe

2 Fische mit Schonzeit und /oder Mindestmaß



Äsche

Schonzeit: 1. Dezember

bis 31. Mai, Mindestmaß: 30 cm

schlanker spindelförmiger Körper, bläulich-graue Färbung mit feiner Streifenzeichnung, große nach außen gewölbte und buntgefärbte Rückenflosse

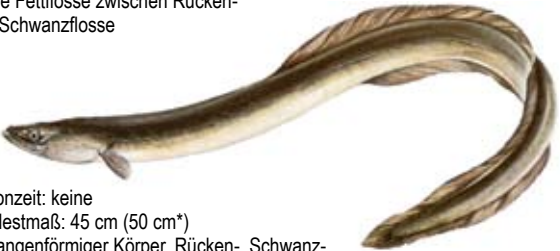


Kleine Maräne

Schonzeit: keine

Mindestmaß: 15 cm

langgestreckt und seitlich flach, silbrig glänzend mit blaugrauer Rückenfärbung, kleine Fettflosse zwischen Rücken- und Schwanzflosse



Aal

Schonzeit: keine

Mindestmaß: 45 cm (50 cm*)

schlangenförmiger Körper, Rücken-, Schwanz- und Afterflosse bilden einen durchgehenden Flossensaum, Bauchflossen fehlen, Bauchseite während der Wachstumsphase im Süßwasser gelb (Gelbaal), bei Abwanderung zum Laichgebiet weiß (Blankaal)

* Einführung des Mindestmaßes von 50 cm stand bei Redaktionsschluss unmittelbar bevor

2 Fische mit Schonzeit und /oder Mindestmaß



Quappe

Schonzeit: keine

Mindestmaß: 30 cm

langgestreckter Körper mit fast rundem Querschnitt, braun bis gelbgrün marmoriert, zwei Rückenflossen, hintere Rückenflosse und Afterflosse saumartig ausgebildet, ein auffälliger Bartfaden am Unterkiefer



Wels

Schonzeit: 1. Mai bis 30. Juni

Mindestmaß: 75 cm

langgestreckter schuppenloser Körper mit großem breitem Kopf, dunkel marmoriert, 2 lange und 4 kurze Barteln; nur Zufallsfang mit der Friedfischangel



Hecht

Schonzeit: 1. Februar bis 31. März

Mindestmaß: 45 cm

langgestreckter pfeilförmiger Körper, entschnabelförmiges Maul mit zahlreichen kräftigen Zähnen, überwiegend grünliche Färbung ist mit zahlreichen helleren Punkten bzw. Streifen durchsetzt; nur Zufallsfang mit der Friedfischangel

2 Fische mit Schonzeit und /oder Mindestmaß



Zander

Schonzeit: 1. April bis

31. Mai, Mindestmaß: 45 cm,

langgestreckter spindelförmiger Körper, auf den Seiten 8-12 dunkle Querbinden (bei erwachsenen Tieren verwaschen), zwei Rückenflossen (vordere mit Hartstrahlen), alle Flossen grau gefärbt, Maul ist stark bezahnt, Maulspalte reicht bis hinter das Auge; nur Zufallsfang mit der Friedfischangel



Bachforelle

Schonzeit: 16. Oktober bis 15. April

Mindestmaß: 30 cm,

gelbliche Braun- und Grautöne in der Grundfärbung, mit dunklen Flecken und auffälligen leuchtend roten und hell umrandeten Tupfen auf den Flanken, kleine häutige Fettflosse zwischen Rücken- und Schwanzflosse mit oft rötlicher Spitze



Regenbogenforelle

Schonzeit: in Fließgewässern 16. Oktober - 15. April, sonst keine

Mindestmaß: überall 25 cm

spindelförmiger Körper, bläulich bis hellolivfarbene Grundfärbung mit rosafarbenem Band entlang der Seitenlinie, Kiemendeckel schimmern rosa, gesamter Körper mit schwarzen Tupfen übersät, kleine häutige Fettflosse zwischen Rücken- und Schwanzflosse

3 Ganzjährig geschonte Fische



Bitterling

hochrückiger, seitlich stark abgeflachter Körper, Bauch und Seiten silbrig, Rücken blaugrün, Seitenlinie reicht vom Kopf an nur über 5-6 Schuppen, von der Mitte bis zur Schwanzwurzel verläuft ein blaugrünes Band



Gründling

spindelförmiger Körper, auf den Seiten bläulich schimmernde Flecken (oft als Band zu erkennen), unregelmäßig angeordnete Punkte auf den Flossen, in den Maulwinkeln je eine Bartel



Nase

langgestreckter seitlich leicht abgeflachter Körper, Bauch weis, Flanken silbrig, Rücken graugrün, Rückenflosse grau, alle übrigen Flossen rötlich gefärbt, markante nasenartige Verlängerung der Kopfspitze

3 Ganzjährig geschonte Fische



Zährte

gestreckter seitlich abgeflachter Körper, Brust-, Bauch- und Afterflosse haben gelbliche Ansätze, Schnauze leicht nasenartig ausgeprägt und dunkel gefärbt („Rußnase“)



Ziege

langgestreckter seitlich leicht abgeflachter Körper, typische einer Messerschneide ähnliche Wölbung des Bauches und fast gerader Rücken, mehrfach gekrümmte bzw. geknickte Seitenlinie



Stör

langgestreckter Körper, Kopf endet in langgezogener Schnauze, Schwanzflosse deutlich unsymmetrisch geteilt, vorstülpbares Maul liegt auf Unterseite, dunkler und am Bauch weißlicher Körper ist mit 5 Reihen von charakteristischen Knochenplatten besetzt

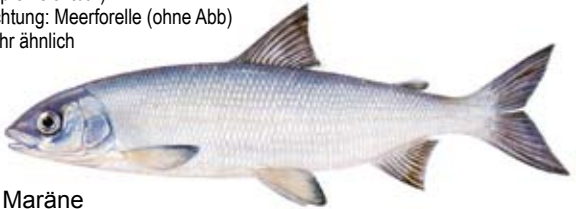
3 Ganzjährig geschonte Fische



Lachs

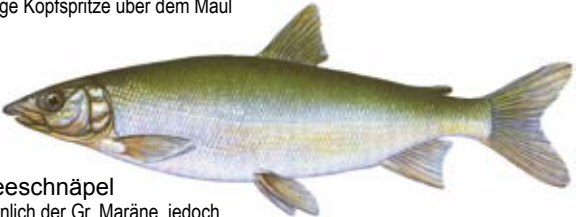
spindelförmiger Körper mit schlankem Schwanzstiel, rötlichgraue Fettflosse, einzelne runde bis x-förmige dunkle Flecken auf den Flanken (besonders im vorderen Teil und oberhalb der Seitenlinie), starke Buntfärbung der Fische während der Laichzeit, markant dann auch bei männlichen Tieren die roten hell umrandeten Punkte auf den Seiten und der Laichhaken am Unterkiefer, bei Junglachsen entlang der Seitenlinie 9 - 11 große ovale dunkle Flecken (dazwischen oft kleine rote Tupfen sichtbar)

Achtung: Meerforelle (ohne Abb) sehr ähnlich



Große Maräne

langgestreckter schlanker Körper, silbrig glänzend, Rücken blaugrau, kleine häutige Fettflosse zwischen Rücken- und Schwanzflosse, leicht nasenförmige Kopfspritze über dem Maul



Nordseeschnäpel

ähnlich der Gr. Maräne, jedoch spitzere Kopfform, rundlich auslaufende Schwanzflosse

3 Ganzjährig geschonte Fische



Finte

spindelförmig, am oberen

Rand der Kiemenspalte dunkler Fleck, daran anschließend 4 - 16 weitere Flecken (zur Schwanzwurzel hin heller und kleiner werdend), sehr ähnlich Maifisch



Maifisch

spindelförmig, der Finte sehr

ähnlich, am oberen Rand der Kiemenspalte dunkler Fleck, gefolgt von nur 1-2 kleineren und undeutlicheren Flecken (Unterschied zur Finte)

Hinweise zu Literatur und Informationsmaterial

- **Verzeichnis der Angelgewässer des Landesanglerverbandes Brandenburg e.V. und Landesverband Berlin e.V.** (Broschüre - Ausgabe 2004) einschließlich der Ordnung des LAV Brandenburg e.V. im DAV e.V. für die Ausübung des Angelns (Gewässerordnung – Ausgabe 2004)
- **Die Anglerprüfung** – mit CD zum Lernen, Üben und Prüfen, Herausgeber: Landesanglerverband Brandenburg e.V. (ISBN 3-935543-09-3) IBAU Ingenieurbüro für Aquakultur und Umwelttechnik
- **Fische in Brandenburg** – Verbreitung und Beschreibung der märkischen Fischfauna – Erhältlich beim: Institut für Binnenfischerei e.V. Potsdam-Sacrow, 2. Auflage von September 1999
- **Der Märkische Angler mit Beilage „Der Märkische Fischer“**
Zeitschrift des Landesanglerverbandes Brandenburg e.V. - Erscheinungsweise: vierteljährlich
- **Anglerführer Brandenburg**
Herausgeber: future press Werbeagentur & Verlag, Ostendstr. 25, 12459 Berlin, Tel.: (030) 6412781, www.anglerfuehrer.net

Internetadressen:

- www.mluv.brandenburg.de
- www.mluv.brandenburg.de/lvlf
- www.lfvb.org
- www.landesanglerverband-bdg.de
- www.maerkische-fischstrasse.de
- www.portal-fischerei.de

9.

Ausgewählte Rechtsnormen zur Fischerei

- **Fischereigesetz für das Land Brandenburg** (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I Nr. 12/1993 S. 178) - zuletzt geändert durch: Zweites Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vom 11.5.2007 (GVBl. I Nr. 7/2007 S. 93)
- **Fischereiordnung des Landes Brandenburg** (BbgFischO) vom 14. November 1997 (GVBl. II Nr. 34/1997 S. 867) - zuletzt geändert durch: Zweite Verordnung zur Änderung der Fischereiordnung des Landes Brandenburg vom 16.07.2003 (GVBl. II Nr. 29/2003 S. 650)

- **Verordnung über die Erhebung der Fischereiabgabe**
vom 2. August 2006 (GVBl. II Nr. 19/2006 S. 305)
- **Verordnung über die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher**
vom 8. September 1994 (GVBl. II Nr. 64/1994 S. 772)
- **Tierschutzgesetz**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1207) berichtigt: 7. Juni 2006 (BGBl. I S. 1313) - zuletzt geändert durch: Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294)
- **Tierschutz-Schlachtverordnung**
in der Fassung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405)
- zuletzt geändert durch: Gesetz zur Bereinigung des Bundesrechts im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855/859)

10.**Adressen der Fischereibehörden und
-verbände im Land Brandenburg**

Oberste Fischereibehörde		
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam		Tel.: 0331/866 - 0
Fachbehörde		
Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Am Halbleiterwerk 1, 15236 Frankfurt (Oder)		Tel.: 0335/52 17 610
Untere Fischereibehörden		
Landkreis Prignitz Berliner Str. 49, 19348 Perleberg	PR	Tel.: 03876/713 - 0
Landkreis Oberhavel Adolf-Dechert-Str. 1, 16515 Oranienburg	OHV	Tel.: 03301/601 - 0
Landkreis Barnim Markt 1, 16225 Eberswalde	BAR	Tel.: 03334/214 - 0
Landkreis Märkisch-Oderland Puschkinplatz 12, 15306 Seelow	MOL	Tel.: 03346/850 - 0
Landkreis Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde	TF	Tel.: 03371/608 - 0
Landkreis Oder-Spree Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow	LOS	Tel.: 03366/35 - 0

Landkreis Oberspreewald-Lausitz Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg	OSL	Tel.: 03573/870 - 0
Landkreis Ostprignitz-Ruppin Virchowstr. 14-16, 16816 Neuruppin	OPR	Tel.: 03391/688 - 0
Landkreis Uckermark Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau	UM	Tel.: 03984/70 - 0
Landkreis Havelland Goethestr. 59/60, 14641 Nauen	HVL	Tel.: 03321/403 - 0
Landkreis Potsdam-Mittelmark Niemöllerstr. 1, 14806 Belzig	PM	Tel.: 03381/533 - 0
Landkreis Dahme-Spreewald Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald)	LDS	Tel.: 03546/20 - 0
Landkreis Elbe-Elster An der Lanfter 5, 04916 Herzberg	EE	Tel.: 03535/46 - 0
Landkreis Spree-Neiße Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)	SPN	Tel.: 03562/986 - 0
Landeshauptstadt Potsdam Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14461 Potsdam	P	Tel.: 0331/289 - 0
Stadtverwaltung Cottbus Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus	CB	Tel.: 0355/612 - 0
Stadt Brandenburg an der Havel Am Gallberg 4 B, 14770 Brandenburg a. d. Havel	BRB	Tel.: 03381/58 - 0

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)	FF	Tel.: 0335/552 - 0
Fischereiverbände / Institutionen		
Institut für Binnenfischerei e.V. Potsdam-Sacrow Im Königswald 2, 14469 Potsdam		Tel.: 033201/406 - 0
Landesfischereiverband Brandenburg/Berlin e.V. Dorfstr. 1, 14513 Teltow/OT Ruhlsdorf		Tel.: 03328/319150
Landesanglerverband Brandenburg e.V. im DAV e.V. Hauptgeschäftsstelle Potsdam Fritz-Zubeil-Str. 72 - 78, 14482 Potsdam		Tel.: 0331/7430 110
Fischereischutzgenossenschaft „Havel“ Brandenburg e.G. Margaretenhof 5, 14774 Brandenburg/Plaue		Tel.: 03381/403 244 Tel.: 03381/402 780
Verband Deutscher Sportfischer e.V. Landesverband Berlin/Brandenburg e.V. Priesterweg 4, 10829 Berlin		Tel.: 030/782 0575

Anhang

Liste der Fischarten im Land Brandenburg mit den gesetzlichen Schonzeiten sowie Mindestmaßen

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	keine	45 (50)*
Aland (<i>Leuciscus idus</i>)	keine	30
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)	1. Dezember bis 31. Mai	30
Bachforelle (<i>Salmo trutta f. fario</i>)	16. Oktober bis 15. April	30
Bachneunauge (<i>Lampreta planeri</i>)	ganzjährig	-
Bachsaibling (<i>Salmo fontinalis</i>) für stehende Gewässer	keine	25
für Fließgewässer	16. Oktober bis 15. April	25
Barbe (<i>Barbus barbus</i>)	1. Mai bis 31. Juli	40
Binnenstint (<i>Osmerus eperlanus f. spirinchus</i>)	ganzjährig	-
Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	ganzjährig	-
Döbel (<i>Leuciscus cephalus</i>)	keine	30
Elritze (<i>Phoxinus phoxinus</i>)	ganzjährig	-
Finte (<i>Alosa fallax</i>)	ganzjährig	-
Flussneunauge (<i>Lampreta fluviatilis</i>)	ganzjährig	-
Flussstint (<i>Osmerus eperlanus</i>)	1. Februar bis 30. April	-
Goldsteinbeißer (<i>Sabanejewia balcanica</i>)	ganzjährig	-
Große Maräne (<i>Coregonus nasus und Coregonus lavaretus</i>) in Fließgewässern	ganzjährig	-

* Einführung des Mindestmaßes von 50 cm stand bei Redaktionsschluss unmittelbar bevor

als Satzfish eingebraachte Große Maräne (<i>Coregonus nasus und Coregonus lavaretus</i>)	1. Oktober bis 31. Dezember	30
Gründling (<i>Gobio gobio</i>)	ganzjährig	-
Hasel (<i>Leuciscus leuciscus</i>)	keine	15
Hecht (<i>Esox lucius</i>) (soweit mit der Handangel nachgestellt)	1. Februar bis 31. März	45
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	keine	35
Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i>)	keine	15
Kleiner Stichling (<i>Pungitius pungitius</i>)	ganzjährig	-
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	ganzjährig	-
als Satzfish eingebraachter Lachs (<i>Salmo salar</i>)	16. Oktober bis 15. April	60
Maifisch (<i>Alosa alosa</i>)	ganzjährig	-
Meerforelle (<i>Salmo trutta</i>)	ganzjährig	-
als Satzfish eingebraachte Meerforelle (<i>Salmo trutta</i>)	16. Oktober bis 15. April	60
Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)	ganzjährig	-
Moderlieschen (<i>Leucaspis delineatus</i>)	ganzjährig	-
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i>)	ganzjährig	-
Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrhynchus</i>)	ganzjährig	-
Ostgroppe (<i>Cottus poecilopus</i>)	ganzjährig	-
Quappe (<i>Lota lota</i>)	keine	30
Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	1. April bis 30. Juni	40
Regenbogenforelle (<i>Onchorhynchus mykiss</i>) für stehende Gewässer	keine	25
für Fließgewässer	16. Oktober bis 15. April	25
Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	ganzjährig	-
Schleie (<i>Tinca tinca</i>)	keine	25
Schmerle (<i>Neomacheilus barbatulus</i>)	ganzjährig	-

Schneider (<i>Alburnoides bipunctatus</i>)	ganzjährig	-
Seeforelle (<i>Salmo trutta f. lacustris</i>)	ganzjährig	-
als Satzfish eingebrachte Seeforelle (<i>Salmo trutta f. lacustris</i>)	16. Oktober bis 15. April	60
Steinbeißer (<i>Cobitis spec.</i>)	ganzjährig	-
Stör (<i>alle Arten der Familie Acipenseridae</i>)	ganzjährig	-
Weißflossengründling (<i>Gobio albipinnatus</i>)	ganzjährig	-
Wels (<i>Silurus glanis</i>)	1. Mai bis 30. Juni	75
Westgroppe (<i>Cottus gobio</i>)	ganzjährig	-
Zander (<i>Stizostedion lucioperca</i>) (soweit mit der Handangel nachgestellt)	1. April bis 31. Mai	45
Zährte (<i>Vimba vimba</i>)	ganzjährig	-
Ziege (<i>Pelecus cultratus</i>)	ganzjährig	-
Zope (<i>Abramis ballerus</i>)	1. März bis 31. Mai	20
Amerikanischer Flusskrebs (<i>Orconectes limosus Raf.</i>)	keine	8
Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>)	ganzjährig	-
Abgeplattete Teichmuschel (<i>Pseudanodonta complanata</i>)	ganzjährig	-
Flache Teichmuschel (<i>Anodonta anatina</i>)	ganzjährig	-
Gemeine Teichmuschel (<i>Anodonta cygnea</i>)	ganzjährig	-
Große Flussmuschel (<i>Unio tumidus</i>)	ganzjährig	-
Kleine Fluss- oder Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	ganzjährig	-
Malermuschel (<i>Unio pictorum</i>)	ganzjährig	-

Fisch & Wasser in Brandenburg: Sehen – erleben – genießen!



Märkische Fischstraße Brandenburg/Berlin e.V.
Dorfstr. 1, 14513 Teltow – Ruhlsdorf
Tel.: 03328 – 319 150, Fax: 03328 – 319 155
www.maerkische-fischstrasse.de
maerkische-fischstrasse@web.de

Redaktion u. Layout: Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung,
Am Halbleiterwerk 1, 15236 Frankfurt (Oder)
Redaktionsschluss: September 2007
Bildnachweis: Heiko Harder: Deckblatt / Steffen Zienert: Seiten 9 und 13 /
MPR Publishing House Ltd.: Seiten 15 bis 29
1. Auflage: 100.000
Druck: Druckhaus Berlin-Mitte GmbH
Schützenstraße 18, 10117 Berlin

Nachdruck, auch auszugsweise, einschließlich der Verwendung von Bildern und Darstellungen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers zulässig.

© Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, September 2007

**Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg**

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Telefon: 0331/866-7017

Fax: 0331/866-7018

www.mluv.brandenburg.de

pressestelle@mluv.brandenburg.de

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung**

Am Halbleiterwerk 1
15236 Frankfurt (Oder)

E-Mail: poststelle@lvlf.brandenburg.de

Internet: www.mluv.brandenburg.de/info/lvlf